

# HAUSHALTSSATZUNG – ENTWURF 1.VN

## der Stadt Königstein im Taunus für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am \_\_\_\_\_ folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

#### im Ergebnishaushalt

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 59.934.400,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	62.072.100,00 EUR
mit einem Saldo von	2.138.700,00 EUR

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR

#### **mit einem Fehlbetrag von**

**2.138.700,00 EUR**

#### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-4.739.500,00 EUR
---	-------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.362.900,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-20.782.600,00 EUR
mit einem Saldo	-11.419.700,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.419.700,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.818.900,00 EUR
mit einem Saldo	9.560.800,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-6.598.400,00 EUR
---	-------------------

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **11.419.700,00 EUR** festgesetzt.

## § 3

**Verpflichtungsermächtigungen** werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

## § 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer B auf	540 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v.H.

## § 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossene **Haushaltsicherungskonzept**.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans am \_\_\_\_\_ beschlossene **Stellenplan**.

## § 8

1. Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte bilden entsprechend den Regelungen des § 4 GemHVO Budgets.
2. Budgetzeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr (01.01. bis 31.12.).

Königstein im Taunus, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister

Leonhard Helm